

Provinzialstatuten im Erzbistum Mainz während des hohen und späten Mittelalters (S. 331–373), informiert über die Mainzer Provinzialsynoden, die Provinzialstatuten seit 1154 und ihre Überlieferung sowie über die Durchsetzung dieser Statuten in den Suffraganbistümern der Kirchenprovinz, die Aufgabe der seit 1254 auftretenden Exekutoren war und im 15. Jh. von den Generalvikaren wahrgenommen wurde. – Hubert MORDEK, *De fide catholica et primo precepto legis. Kirchenrechtlich-Theologisches in der weltlichen Gesetzgebung des Frühmittelalters* (S. 375–411), analysiert zwei kleine nachkarolingische Kapitulariensammlungen in den Hss. Leiden Voss. Lat. Q. 13 (10 Jh.) und Trier, Stadtbibl. 1098/14 (12. Jh.) und veröffentlicht sie als Incipit-Explicit-Ausgabe. – Giuseppe MOTTA, *Una silloge canonistica del sec. XII tra Deusdedit ed Anselmo di Lucca* (Torino, Biblioteca Nazionale E. V. 44) (S. 413–442), beschreibt die Hs. und teilt die Rubriken, Inskriptionen, Incipit und Explicit der Kanonessammlung auf fol. 71–86 des Codex mit, deren Quelle die Sammlungen Deusdedits und Anselms von Lucca bilden. – Knut Wolfgang NÖRR, *Ohne Ansehung der Person. Eine Exegese der 12. Regula iuris im Liber Sextus und der Glossa ordinaria des Johannes Andreae* hierzu (S. 443–464): Die entgegengesetzte Bemessung der Strafe für hohe Würdenträger in den Kommentaren zur Regula könnte nach Ansicht des Vf. darauf zurückgehen, daß die Frage der Trennung von Amt und Person noch nicht gelöst war. – Kenneth PENNINGTON, *Interpretation of privileges: Raoul of Chennevières's repetition to „Volentes“ (VI 5.7.1) (S. 465–480)*, bespricht die 1281 in Orléans vorgetragene repetitio über die Dekretale Innozenz' IV., mit der Raoul de Chennevières versuchte, die bischöfliche Autorität gegenüber ausufernder päpstlicher Exemption zu stärken. – Antonia SAHAYDACHNY BOCA-RIUS, *The marriage of unfree persons: Twelfth century decretals and letters* (S. 481–506), befaßt sich mit sechs Dekretalen der Jahre 1155 bis 1201, in denen soziale und rechtliche Probleme, die durch die Heirat Unfreier auftauchten, verhandelt wurden. – Robert SOMERVILLE and Anders WINROTH, *Collecting tidbits: Aulus Persius Flaccus and Bishop Burchard of Worms* (S. 507–516), konstatieren die Benutzung von Persius' Satiren durch Burchard von Worms im Vorwort zu seinem Dekret. – Rolf SPRANDEL, *Das Kirchenrecht in der Weltchronik des Mönchs Albert* (S. 517–546): Für die Zeit nach 1277 sind Alberts Gewährsleute für kirchenrechtliche Texte Bernard Gui, Heinrich von Herford, die Kölner Weltchronik, Gobelinus Person und ein verlorenes Register des Basler Konzils. – Alfons M. Card. STICKLER, *Das Privilegium Romanae Ecclesiae in der Quästionensammlung des Oriel College (Ms. 53) von Oxford* (S. 547–557), veröffentlicht den Text (fol. 339) der theoretischen Erörterung, in der herausgestellt wird, daß über die Nichtjudizierbarkeit des Papstes, außer im Fall der Häresie, und seine Entscheidungsvollmacht in Glaubensfragen nicht diskutiert werden darf. – Hans THURN, *Inhaltsanalyse eines Traktates des Giuliano Cesarini für Papst Eugen IV. gegen das Konzil von Basel* (S. 559–571). – Dietmar WILLOWEIT, *Zum Einfluß gelehrten Rechtsdenkens in Urkunden des 13. Jahrhunderts* (S. 573–596), illustriert an Beispielen das Eindringen römischer Rechtsbegriffe in die Urkundensprache, die Entwicklung neuer, durch die Rezeption beeinflusster Geschäftsformen und die Entstehung eines Bewußtseins von der Eigentümlichkeit, aber auch Verbindlichkeit des einheimischen Rechts, das sich am deutlichsten in seiner schriftlichen Fixierung im 13. Jh. niederschlägt. – Den Schluß des gewichtigen Bandes bildet ein Schriftenverzeichnis des Geehrten. D. J.